



Wirtschafts- und Beitragsordnung des Kyffhäuserbundes e.V.

Wirtschafts- und Beitragsordnung

- § 1 - Zweck und Geltungsbereich**
- § 2 - Grundsätze**
- § 3 - Wirtschaftsplanung**
- § 4 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes**
- § 5 - Wirtschaftsplanüberschreitungen**
- § 6 - Wirtschaftsplannachträge**
- § 7 - Vermögensverwaltung**
- § 8 - Sozialwerke**
- § 9 - Förderverein**
- § 10 - Grundsätze der Beitragszahlung**
- § 11 - Beitragsklassen**
- § 12 - Beiträge, Umfang und Leistungen des KB**
- § 13 - Fälligkeit der Beiträge**
- § 14 - Korporative Mitgliedschaft**
- § 15 - Schlussbestimmungen**

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Wirtschafts- und Beitragsordnung wird durch die Bundesversammlung erlassen. Sie gilt für das gesamte Finanz- und Wirtschaftswesen des Kyffhäuserbundes e.V. (in Folge KB genannt).
- (2) Sie regelt in Ergänzung der Satzung im einzelnen:
 1. die langfristige Finanzplanung des KB,
 2. die Wirtschaftsplanung für das bzw. die folgende(n) Wirtschaftsjahr(e),
 3. Wirtschaftsplanüberschreitungen, Wirtschaftsplannachträge
 4. Rechnungslegung für das bzw. die abgeschlossene(n) Wirtschaftsjahr(e)
 5. die Vermögensverwaltung
 6. Beiträge, Art, Umfang und Leistungen,
 7. Sozial- und Hilfswerke.

§ 2 Grundsätze

- (1) Einnahmen und Ausgaben des KB müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und der Zielsetzung des KB entsprechen.
- (2) Das Vermögen des KB ist so zu verwalten, dass Eingriffe in die Substanz vermieden werden.
- (3) Beitragshöhe und Aufgabenerfüllung sowie Leistungen für Mitglieder müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 3 Wirtschaftsplanung

- (1) Der Wirtschaftsplan setzt sich aus einem Erfolgsplan und einem Investitionsplan zusammen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das bzw. die folgende(n) Wirtschaftsjahr(e) wird durch den Bundesschatzmeister aufgestellt, durch den Bundesvorstand beraten und der Bundesversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Der Wirtschaftsplan beinhaltet die Mittelansätze für das jeweilige Wirtschaftsjahr, die nach der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung verbindlich sind. Der Verwendungszweck muss dabei erkennbar sein.
- (4) Mittel für die Unterstützung der Arbeit der Gliederungen sind entsprechend aufgeschlüsselt auszuwerten.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist schriftlich zu erläutern.

§ 4 Genehmigung des Wirtschaftsplanes

- (1) Mit Beschluss der Bundesversammlung tritt der Wirtschaftsplan für das bzw. die folgende(n) Jahr(e) in Kraft. Er ist im Gesamtmittelansatz und in den Einzelansätzen für den Bundesvorstand verbindlich.
- (2) Die Anordnungsbefugnis für Ausgaben in Art, Umfang und Höhe ist in einer gesonderten Kassenordnung festzulegen.
- (3) Wurde der Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht durch die Bundesversammlung verabschiedet, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Ausgaben bis maximal 80 % der Wirtschaftsplanansätze des Vorjahres geleistet werden.

§ 5

Wirtschaftsplanüberschreitungen

- (1) Bei unterschiedlicher Ausgabenentwicklung und unerwarteten Ausgaben können Wirtschaftsplanmittel bis zu 20 % der Ansätze der einzelnen Kostenstellen innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes des KB zum Ausgleich umgeschichtet werden.
- (2) Die Genehmigung erfolgt auf Antrag des Bundesschatzmeisters durch den geschäftsführenden Vorstand des KB.
- (3) Die wesentlichen Änderungen sind im Rechenschaftsbericht für die Bundesversammlung schriftlich zu erläutern.

§ 6

Wirtschaftsplannachträge

- (1) Ergeben sich auf Grund unerwarteter und zwingender Ausgaben Mehrausgaben, kann der Gesamtwirtschaftsplan des KB im Rahmen der Einnahmen des laufenden und / oder des folgenden Wirtschaftsplanjahres bis zu 10 % überschritten werden.
- (2) Die Genehmigung obliegt dem Bundesvorstand.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich zu erstellen, wenn ersichtlich ist, dass die in Absatz 1 genannte Grenze von 10 % überschritten wird.
- (4) Die Genehmigung obliegt dem um die Landesvorsitzenden erweiterten Bundesvorstand.
- (5) Die Bundesversammlung hat das unter Absatz 4 genannte Gremium bei der Genehmigung des Wirtschaftsplanes dazu durch Beschluss für eine solche Genehmigung zu ermächtigen.
- (6) Erfolgt die Genehmigung durch das unter Absatz 4 genannte Gremium nur in Teilen oder wird diese ganz abgelehnt, sind die Mehrausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr einzusparen.

§ 7

Vermögensverwaltung

- (1) Der Bundesschatzmeister verwaltet das Vermögen des KB und seiner Stiftungen nach Maßgabe des Bundesvorstandes. Dazu gehören das Anlagevermögen, Wertpapiere, Aktien und Festgeld.
- (2) Einzelheiten über den Ankauf bzw. Verkauf von Wertpapieren und Aktien sowie sonstiger vermögenswirksamer Maßnahmen sind in der Kassenordnung des Bundesvorstandes zu regeln.

§ 8

Sozialwerke

- (1) Für die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und unter Berücksichtigung der Abgabenordnung und anderer steuerrechtlicher Vorschriften unterhält der KB die Sozialwerke
 - General-Lieb-Stiftung
 - Sozialwerk General ReinhardWeitere Hilfswerke können auf Beschluss der Bundesversammlung eingerichtet werden.
- (2) Die General-Lieb-Stiftung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Stiftung hat eine Verfassung.

- (3) Die Errichtung des Sozialwerkes General Reinhard erfolgte durch eine Ausgliederung von Vermögensteilen aus dem KB unter Berücksichtigung der Zielsetzung des KB. Das Sozialwerk hat sich eine vom Bundesvorstand genehmigte Verfassung gegeben.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben des KB nach der Satzung werden dem Sozialwerk General Reinhard Anteile der Mitgliedsbeiträge und Spenden zugeführt. Die Höhe des Beitragsanteils ist durch den Bundesvorstand zu beschließen.

§ 9 Förderverein

- (1) Wirtschaftliche Interessen werden durch den Förderverein des Kyffhäuserbundes e.V. wahrgenommen.

§ 10 Grundsätze der Beitragszahlung

- (1) Die Höhe der Beiträge in den Mitgliedsklassen steht in einem ausgewogenen Verhältnis von Aufgaben und Leistungen des KB. Diese wird bestimmt durch
 1. die Zielsetzung des KB nach seiner Satzung,
 2. die soziale Verpflichtung des KB,
 3. die Leistungen des KB für die Gliederungen.
- (2) Die Beiträge des KB werden als Einzelbeiträge erhoben. Die Höhe und die damit verbundenen Leistungen beschließt die Bundesversammlung.
- (3) Werden Beitragsklassen geändert oder wird eine neue Beitragsklasse eingeführt, können angemessene Fristen für eine zeitliche befristete Übergangsregelung festgelegt werden.

§ 11 Beitragsklassen

- (1) Einzelmitglieder des KB werden in folgenden Beitragsklassen geführt:
 1. Mitglieder (m) ab Vollendung des 21. Lebensjahres,
 2. Mitglieder (w) ab Vollendung des 21. Lebensjahres,
 3. Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 12 Beiträge, Umfang und Leistungen des KB

- (1) Aus dem Bundesbeitrag werden bestritten:
 1. Leistungen des KB für die Gliederungen,
 2. Beiträge des KB für die Sozialarbeit des KB,
 3. Versicherungsbeiträge zu Gunsten der Gliederungen,
 4. Kosten für die Zeitung „KYFFHÄUSER“,
 5. der dazu erforderliche Aufwand
- (2) Der Versicherungsumfang sowie die Höhe der Versicherungsleistungen ergeben sich aus den durch den KB abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Die Gliederungen werden darüber durch den KB informiert.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder schließen den kostenlosen Bezug der Zeitung „KYFFHÄUSER“ ein.
- (4) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder nach § 11 Nr. 3 wird überwiegend zur Förderung der Jugendarbeit im Sinne der freien Jugendhilfe mit
 - je 40 % für zentrale Förderungsmaßnahmen innerhalb des KB,
 - je 40 % für die Förderung der Jugendarbeit in den Landesverbänden verwandt.

- (5) Darüber hinaus schließt die Mitgliedschaft die Inanspruchnahme aller Leistungen des KB ein.

§ 13 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Bei Eintritt in den KB ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Hierdurch werden anerkannt:
- die Satzung der Gliederungen und die des KB,
 - Beitragshöhe und Zahlungstermine,
 - Kündigungsfrist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende. Eine Kündigung wird erst bei Abgabe einer schriftlichen Kündigungserklärung und Einhaltung der Kündigungsfrist wirksam.
- (2) Beitritts- und Kündigungserklärungen sind von den Gliederungen der Geschäftsstelle des zuständigen LV zuzusenden. Dieser setzt die Beitritts- und Kündigungserklärung nach Prüfung in die „Meldung zur Datenerfassung“ um, die der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich zuzuleiten ist.
- (3) Die in den Beiträgen der Gliederungen enthaltenen Bundesbeiträge sind von den Gliederungen treuhänderisch einzuziehen, zu verwalten und termingerecht an den KB abzuführen. Für Rückstände haftet die entsprechende Gliederung.
- (4) Die Bundesgeschäftsstelle erstellt monatlich für den abgeschlossenen Monat die Beitragsrechnung für die LV. In ihr sind die fälligen Beiträge aufgeschlüsselt und nach Beitragsstufen und Angabe der Anzahl der Mitglieder aufzuführen. Sie sendet diese bis zum 10. des Monats, der dem abgeschlossenen Monat folgt, den Geschäftsstellen der LV zu. Die ausgewiesenen Beiträge sind bis zum Monatsletzten des Monats, der dem abgeschlossenen Monat folgt, kostenfrei an den KB zu überweisen.
Sollte ein Landesverband den Bundesbeitrag nicht termingerecht entrichten, kann der Bund Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Leitzinssatz der Eurozentralbank (EZB) erheben.
- (5) Landesverbände, deren monatlicher Bundesbeitrag nicht mehr als 50 € beträgt, wird ein vierteljährlicher Zahlungsmodus zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für den sich ergebenden Quartalsbeitrag eingeräumt.

§ 14 Korporative Mitgliedschaft

- (1) Einzelheiten über den Beitrag, dessen Höhe und dem Umfang der Leistungen des KB bei korporativer Mitgliedschaft von Verbänden sind Teil des Korporationsvertrages.
- (2) Die Höhe des Beitrages, dessen Umfang sowie die Leistungen für korporative Mitgliedschaft von Vereinen werden durch den Bundesvorstand festgelegt.
- (3) Für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 und 2 muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den zu erbringenden Leistungen des KB und dem finanziellen Nutzen für die LV bzw. dem KB gegeben sein.
- (4) Die Beschlussfassung zu Abs. 1 und 2 obliegt dem Bundesvorstand. Die Bundesversammlung bzw. die LV sind zu unterrichten.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Eine jeweils aktuelle Aufstellung über die Beitragsklassen, deren Beitragshöhe sowie die Aufschlüsselung der Zweckbestimmungen sind nach § 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gesondert beizufügen.
- (2) In Ergänzung der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes nach § 28 Abs. 1 der Satzung, erlässt der Bundesvorstand eine Kassenordnung, in der Festlegungen im Rahmen dieser Ordnung sowie die Zeichnungsbefugnisse im Einzelnen vorzunehmen sind.
- (3) Die Wirtschaftsplan- und Beitragsordnung wurde durch die Bundesversammlung am 24./25. Oktober 2009 in Wiesbaden beschlossen und wurde zum 01. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Sie wurde durch die Bundesversammlung vom 26./27. Oktober 2013 in Porta Westfalica geändert.
- (4) Die Wirtschaftsplan- und Beitragsordnung ersetzt die Haushalts- und Beitragsordnung in der Fassung vom 20. Oktober 1990, die zum 31. Dezember 2009 außer Kraft gesetzt wird.